

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (SoNu2016) in der Stadt Gemünden a.Main

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 01.01.1983 (BayRS V, 731), zuletzt geändert am 20.12.2007, zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (SoNu2016) in der Stadt Gemünden a.Main gemäß Stadtratsbeschluss vom **07.12.2015** folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Gemünden a.Main, im Rahmen des in § 7 dieser Satzung festgelegten Gebührentarifes, eine Sondernutzungsgebühr.
- (2) Mit den Sondernutzungsgebühren sind die nach dem Kostengesetz (KG) zu erhebenden Verwaltungsgebühren abgegolten.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach den in § 7 dieser Satzung enthaltenen Tarifstellen.
- (2) Für Sondernutzungen, für die keine Tarifstellen festgelegt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifes unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Sondernutzung festgesetzt.
- (3) Soweit lediglich eine Rahmengebühr festgelegt ist, wird die Gebühr im Einzelfall bemessen nach
 - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers,
 - c) der entstandene Verwaltungsaufwand.
- (4) Aus besonderen Gründen kann anstelle der nach dem Gebührentarif zu entrichtenden Gebühr eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren keine vollen Eurobeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse oder für ideelle Zwecke ausgeübt wird.

§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem Zeitpunkt an seit der eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wurde.
- (2) Bei genehmigten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit deren zeitlichem Ablauf, der Kündigung oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (4) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt Gemünden a.Main.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

¹Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. ²Sie sind zu entrichten:

- a. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis anteilig für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Jahre jeweils mit Erhalt des Gebührenbescheides,
- c. bei unerlaubten Sondernutzungen für den zurückliegenden Zeitraum ihrer Ausübung.

§ 7 Gebührentarif

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Erhebungszeitraum	Gebührensatz in €
1.	Baugerüste je lfd. mtr.	je angefangene Woche	0,80
2.	Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze, Maschinen Materialablagerungen (nur feste Stoffe, die nicht abgeschwemmt werden können) u.ä.	je angefangene Woche und m ²	0,50
3.	Warenautomaten und sonst. Automaten, die in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen		
3.1	bis zu 15 cm Ausladung		
3.1.1	bis zu 0,50 m ² Frontfläche	jährlich	16,00
3.1.2	über 0,50 m ² Frontfläche	jährlich	20,00
3.2	über 15 cm Ausladung zu den Gebühren unter Ziff. 3.1 Zuschlag von	jährlich	50 %
4. a)	Einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront, die in den öffentl. Verkehr hineinragen je angefangene m ² Werbefläche	jährlich	7,00

b)	Werbe- und Informationsstände	täglich	7,00
5.	Auslage-, Schaukästen u.ä. Einrichtungen, die in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen je angefangene m ²	jährlich	10,00
6.	Zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder), die in den öffentl. Verkehr hineinragen		
6.1	Unbeleuchtet		
6.1.1	bis zu einer Werbefläche bis 0,50 m ²	jährlich	7,00
6.1.2	Werbefläche über 0,50 m ²	jährlich	14,00
6.2	beleuchtet		
6.2.1	bis zu einer Werbefläche bis 0,50 m ²	jährlich	9,00
6.2.2	Werbefläche über 0,50 m ²	jährlich	18,00
7.	Licht- und Luftschächte, Einlass- und Einwurfschächte, sofern diese gewerblichen Zwecken dienen, pro Stück	jährlich	10,00
8.	Feste Vor-, Überdächer, Markisen und dergl., die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen je m ²		5,00
9.	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe je m ² Verkehrsfläche	jährlich	12,00
10.	Fahrradständer, Fahrradhalter	--	gebührenfrei
11.	Tische und Stühle vor Gaststätten und dergl. je m ² beanspruchter Fläche	jährlich	5,00
12.	Reklamesäulen u. ä. Werbeträger je m ² Werbefläche	jährlich	11,00
13.	Freistehende Reklametafeln, Hinweisschilder, Kundenstopper u. ä. Werbeträger		
13.1	bis zu 0,50 m ² je Ansichtsfläche	jährlich	5,50
13.2	bis zu 1,00 m ² je Ansichtsfläche	jährlich	11,00
13.3	für je 1 m ² übersteigende Ansichtsfläche Zuschlag	jährlich	50 %
14.	Benzin- und Öltanks je angefangene 1000 l Inhalt bei Wiederverkäufern (gewerbliche Nutzung)	jährlich	26,00
15.	Heizöltanks für Endverbraucher (private Nutzung) je angefangene 1000 l Inhalt	jährlich	7,00
16.	Verkaufswagen und -stände aller Art außerhalb der Marktzeit je m ² beanspruchte Verkaufsfläche	täglich	1,00
17.	Betrieb von Benzin- und Öltankstellen je Zapfsäule	jährlich	64,00
18.	Gleisanlagen, sofern diese nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je lfd. mtr.	jährlich	1,00
19.	Leitungen aller Art, soweit diese nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je lfdm.	jährlich	1,00
20.	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen	je angefangene Woche und m ²	7,00
21.	Blumenkübel und Blumentröge	--	gebührenfrei
22.	Straßenfeste und sonstige Aufführungen und Veranstaltungen		10,00 bis 225,00
23.	Treppenanlagen, Haustreppen	--	gebührenfrei

§ 8 Mindestgebühr

¹Für gebührenpflichtige Sondernutzungen beträgt die Mindestgebühr 10,00 Euro. ²Diese Gebühr ist immer dann festzusetzen, wenn bei der Gebührenabrechnung nach § 2 dieser Satzung nicht mindestens der Betrag von 10,00 Euro erreicht wird.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) ¹Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. ²In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 v. H. der Gebührenschild, mindestens jedoch 7,00 Euro einbehalten.
- (2) Wird eine auf Zeit oder Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) ¹Wird eine Sondernutzung von der Stadt aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind, so werden auf Antrag die für den nicht mehr genutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung bereits entrichtete Gebühren erstattet. ²Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (4) Der Antrag kann innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10 Ermäßigung und Erlass

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, können im Einzelfall die festgesetzten Gebühren angemessen ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gemünden a. Main, 10.12.2015
STADT GEMÜNDEN A. MAIN


Lippert
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
Nr. 51/52/53 vom 18.12.2015